

ERÖFFNUNGSREDE KONFERENZ

„BEGNADIGUNGSWESEN IN BULGARIEN“

KONFERENZ IN ZUSAMMENARBEIT MIT DER VIZEPRÄSIDENTIN DER REPUBLIK BULGARIENS

Im Namen des Rechtsstaatsprogramms Südosteuropa der Konrad-Adenauer-Stiftung grüße ich Sie anlässlich unserer heutigen Konferenz sehr herzlich. Es ist für uns eine große Freude, mit Ihnen, sehr geehrte Frau Vizepräsidentin Popova, und Ihnen, den Mitgliedern des Begnadigungsausschusses der Republik Bulgarien zusammenzuarbeiten.

Als wir zum ersten Mal über die Idee sprachen, ein Projekt mit dem Ziel durchzuführen, das Begnadigungswesen Bulgariens zu reformieren, habe ich spontan zugestimmt, denn der Gedanke, das Begnadigungswesen Bulgariens kritisch zu analysieren und ggf. Reformen mit dem Ziel durchzuführen, das Vertrauen der Bevölkerung in die Handhabung des Gnadenwesens zu stärken, trägt dem Ziel unseres Programms Rechnung, das Recht so auszugestalten, dass es auf Akzeptanz stößt.

Es ist bemerkenswert, dass im Rahmen dieses Projektes eine rechtsvergleichende Studie erstellt wurde, deren Ergebnisse gleich vorgestellt werden. Auch werden wir Themen erörtern, die sich nicht auf das Begnadigungswesen im deutschen bzw. im

engeren Sinn beziehen, die aber der generellen Zielsetzung des Projektes entsprechen, wie die Themen „Strafgesetz zur Bewährung“, „Ersatz der lebenslangen Freiheitsstrafe“ und „Kriminalprävention“.

Das Rechtsstaatsprogramm Südosteuropa ist als Dialogprogramm angelegt, wir informieren und in unseren Einsatzländern über die dort bestehenden Probleme und Lösungsstrategien und stehen unsererseits zur Verfügung, wenn Interesse an der diesbezüglichen Sichtweise Deutschlands besteht.

Erlauben Sie mir daher, einige Ausführungen zum Begnadigungswesen in Deutschland zu machen.

In Angelegenheiten des Bundes steht dem Bundespräsidenten das Gnadenrecht zu, also in allen Fällen, in denen ein Bundesgericht, oder ein Gericht in Ausübung der Gerichtsbarkeit des Bundes von der ersten bis zur letzten Instanz geurteilt hat oder eine Bundesbehörde entschieden hat. Einen Teil seiner Gnadenkompetenz hat der Bundespräsident auf die Bundesminister der Justiz, der Finanzen und weitere Fachminister übertragen.

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

**RECHTSSTAATSPROGRAMM
SÜDOSTEUROPA**

THORSTEN GEISLER

Juli 2013

www.kas.de/rspsoe

www.kas.de

In allen übrigen Fällen liegt die Gnadenbefugnis bei den Ministerpräsidenten oder der Länder oder bei den Landesregierungen als Kollegialorgan. Auch diese haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Teile ihrer Gnadenkompetenzen weiter zu delegieren.

Streitig sind die Rechtsnatur und der Inhalt des Gnadenaktes, die Literatur hat die Verzichts-, die Befehls-, Restitutions- und Dispensationstheorie entwickelt, das Bundesverfassungsgericht hat dazu nicht abschließend Stellung genommen.

Bereits 1953 wurden Normen in den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches aufgenommen, deren Regelungsbereich früher ausschließlich der Gnade vorbehalten war, von besonderer Bedeutung ist der § 56 StGB, der die Strafaussetzung zur Bewährung normiert. Ebenfalls erwähnenswert sind der seit dem 1.2.1877 inhaltlich unveränderte § 456 der StPO, der Strafaufschub bis zur Dauer von vier Monaten ermöglicht, Vorschriften der Strafvollzugsgesetze der Länder, die Vollzugslockerungen und Hafturlaub regeln, sowie die §§ 35ff. des Betäubungsmittelgesetzes mit der Möglichkeit der Zurückstellung der Strafvollstreckung und der Strafaussetzung zur Bewährung. Somit wurden in Deutschland Gnadeninstitute zu Rechtsinstituten gemacht, wir sprechen von einer Verrechtlichung der Gnade.

Aber es verbleiben natürlich Fälle, in denen Härten oder Unbilligkeiten von strafgesetzlichen Entscheidungen oder etwaige Irrtümer in der Urteilsfindung auszugleichen sind oder nachträglich veränderten allgemeinen oder persönlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden soll, wie es in einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts heißt (BverfGE 25, 352 ff.)

In solchen Fällen soll es die Möglichkeit geben „Gnade vor Recht“ ergehen zu lassen, der Begnadigungsakt stellt dann, wie es in einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 30.9.1952

heißt, einen „Akt der Liebe, des Wohlwollens und der Barmherzigkeit“ dar.

Einen Antrag des Betroffenen setzt eine Gnadenentscheidung ebensowenig voraus, wie dessen Einverständnis.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Bundespräsidenten in einem Beschluss vom 23.4.1969 eine rechtlich gänzlich ungebundene Ermessensentscheidung zugewilligt, diese betrifft sowohl das „Ob“ der Begnadigung als auch das Ausmaß der Änderung des Strafausspruchs. Allerdings sei für irrationale Gnadenerwägungen, wie sie noch im deutschen Kaiserreich anlässlich des 25. Thronjubiläums Wilhelms II zugelassen waren, kein Platz mehr. Diese Entscheidung wurde von vier Richtern getragen, die anderen vier Richter waren der Ansicht, dass bei der Ausübung des Gnadenrechts die tragenden Wertentscheidungen des Grundgesetzes wie insbesondere das Gebot der Achtung und des Schutzes der Menschenwürde zur Leitlinie gemacht werden müssten, dies unterliege der gerichtlichen Nachprüfung.

Nach der tragenden Auffassung dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes aber sind weder positive Gnadenakte noch ablehnende Entscheidungen richterlich überprüfbar, der frühere Bundespräsident Richard von Weizsäcker formulierte in diesem Sinn, es handele sich um eine Entscheidung, die „das Recht achtet, ihm aber nicht unterworfen ist“. Detlef Merten formuliert dazu in seinem Buch „Rechtsstaatlichkeit und Gnade“: Die Richter sind nicht die einzigen Garanten und Schützer des Rechts, da neben dem gerichtlichen Rechtsschutz auch die Selbstkontrolle der Exekutive von Bedeutung ist.“

Allerdings sei darauf hingewiesen, dass nach einem weiteren Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes Gnadenentscheidungen durch die Gerichte überprüfbar sind, wenn eine bereits gewährte Gnade widerrufen wird.

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

**RECHTSSTAATSPROGRAMM
SÜDOSTEUROPA**

THORSTEN GEISSLER

Juli 2013

www.kas.de/rspsoe

www.kas.de

Das Gnadenverfahren ist in Deutschland stark formalisiert. Der Bundespräsident hat hierzu am 5. Oktober 1965 die „Anordnung über die Ausübung des Begnadigungsrechts des Bundes“ getroffen, die Länder haben Gnadenordnungen erlassen, in denen Zuständigkeit, Verfahren und Form detailliert geregelt sind.

Materiell ist eine Fixierung des Gnadenrechts schon aus der Sache heraus kaum möglich, solange daran festgehalten wird, dass Gnade vor Recht ergehe, aber auch ein supralegales Rechtsinstitut kann das positive Recht sinnvoll ergänzen. Gäbe es keine Gnade mehr, so hätten wir ein gnadenloses, also erbarmungsloses Recht, mithin einen erbarmungslosen Staat, und ein solcher ist alles andere als erstrebenswert.

Ich danke nochmals allen an diesem Projekt Mitwirkenden, zuvörderst Ihnen, Frau Vizepräsidentin Popova, und wünsche dieser Tagung einen guten Verlauf!